



Verarbeitungsvorschriften für Öko-Heimtierfutter

A. Grundlagen/Erwägungsgründe

1. In Deutschland existiert bisher weder ein nationaler Standard für Heimtierfutter noch ein anerkannter oder akzeptierter privatwirtschaftlicher Standard.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 fallen Heimtierfuttermittel in den Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007).

In den Durchführungsbestimmungen (VO (EG) Nr. 889/2008) zur EG-Öko-Verordnung wird Heimtierfutter erstmalig positiv in Artikel 95, Absatz 5 genannt:

(5) Bis zur Aufnahme ausführlicher Verarbeitungsvorschriften für Heimtierfutter gelten einzelstaatliche Vorschriften oder – falls solche Vorschriften nicht bestehen – von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

3. Der vorliegende Standard soll diese Lücke schließen und den Herstellern und Inverkehrbringern von Heimtierfuttermitteln, welche mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet werden, eine Vermarktung erlauben und Rechtssicherheit geben.

4. Allgemeine futtermittelrechtliche Anforderungen sind gültig, auch wenn sie nicht explizit erwähnt werden.

5. Der Standard soll in das Kontrollverfahren der EG-Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) eingebunden werden, so dass deren allgemeine Vorschriften sowie die speziellen Vorschriften für Futtermittelhersteller zur Anwendung kommen.

6. Sobald dieser Standard durch die zuständigen Behörden in Deutschland akzeptiert wurde, ist eine ungehinderte Vermarktung in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft möglich.

7. Gegenüber den Futtermitteln im Nutztierbereich zeichnet sich der Markt der Heimtierfuttermittel in Art und Aufmachung der Produkte durch eine größere Nähe zu den Lebensmitteln aus. Sofern futtermittelrechtlich zugelassen, sollen daher die für Lebensmittel zugelassenen Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie die zugelassenen konventionellen Zutaten der Anhänge VIII und IX der Durchführungsbestimmungen VO (EG) Nr. 889/2008 auch für Heimtierfutter gelten.

8. Aus demselben Grund wurden die spezifischen Kennzeichnungsvorschriften der EG-Öko-Verordnung für Lebensmittel, die gemäß Artikel 23, Absatz 4 Buchstabe c) i) als Hauptzutat Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei enthalten, auch für Heimtierfuttermittel zugelassen.

9. Nach der VO (EG) Nr. 889/2008 ist Titel III, Kapitel 2 (Kennzeichnungsvorschriften) für Futtermittel für Heimtiere explizit ausgenommen. Die spezifischen Kennzeichnungselemente der Futtermittel für Nutztiere gemäß Titel III, Kapitel 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 kommen daher in dem vorliegenden Standard für Heimtierfutter nicht zur Anwendung. Da der Verbraucher- und Nutzerkreis überwiegend nicht aus dem gewerblichen Bereich kommt und die

Kennzeichnungselemente bezogen auf die Trockenmasse für den Endkunden keine Relevanz besitzen, sollten die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 23 der EG-Öko-Verordnung Nr. 834/2007 für verarbeitete Lebensmittel für Heimtierfuttermittel analog angewandt werden.

10. Die VO (EG) Nr. 889/2008 schränkt die Verwendung von naturidentischen synthetischen Vitaminen in Anhang VI auf Monogastriden ein. Für Wiederkäuer besteht ein Genehmigungsvorbehalt. Da sich der Heimtierfuttermarkt nicht auf Monogastriden beschränkt (z.B. Zootiere) sollen naturidentische Vitamine allgemein zugelassen werden, um die Produktion von ausgewogenem und ernährungsphysiologisch korrektem Heimtierfutter sicherzustellen.

11. Die zuständigen Behörden sollten den Unternehmen, die Heimtierfuttermittel mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau bereits vor dem 1. Januar 2009 hergestellt und vertrieben haben, ausreichende Umstellfristen bis zum 31.12.2009 zu gewähren, um Inhalt und Kennzeichnung an den neuen Standard anzupassen.

B. Allgemeine Anforderungen für Heimtierfuttermittel

Es gelten die allgemeinen Produktionsvorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie die Durchführungsbestimmungen der VO (EG) Nr. 889/2008. Hierzu zählen insbesondere:

- Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des vorliegenden Standards erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, sich dem Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu unterstellen.
- Für die Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Heimtierfuttererzeugnissen bzw. Heimtierfutter-Ausgangserzeugnissen ist Titel II, Kapitel 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 anzuwenden.
- Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 verwendet, so muss gemäß Artikel 24 Absatz 1 a) die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle angegeben sein, die für die Kontrolle des Unternehmens zuständig ist, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat.
- Für das Verbot der Verwendung von GVO ist Artikel 9 der VO (EG) Nr. 834/2007 anzuwenden. Heimtierfutter im Sinne dieser Verordnung muss nachweislich auf jeder Stufe ohne die Verwendung von Gentechnik hergestellt werden.

Weiterhin sind die speziellen Vorschriften für Futtermittel zu beachten:

- Für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln und deren Ausgangserzeugnissen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel nach Artikel 18 der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie nach Artikel 26 der VO (EG) Nr. 889/2008.
- Neben den Mindestkontrollanforderungen gemäß Titel IV, Kapitel 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sind die Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitenden Einheiten gemäß Titel IV, Kapitel 7 der genannten Verordnung einzuhalten.

C. Spezifische Anforderungen für Heimtierfuttermittel

Artikel 1

Geltungsbereich

Die in § 3 Nr. 19 LFGB und § 1 Nr. 9 Futtermittelverordnung festgelegten Definitionen für Nutztiere und Heimtiere sind zu beachten. Darauf aufbauend gilt der vorliegende Standard für Futtermittel für alle Heimtierarten, die

- a) nicht für die ökologische/biologische Produktion (Erzeugung von Lebens-, Futter- und Düngemitteln) vorgesehen sind und die nicht mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet und vermarktet werden.
- b) Zwar unter Artikel 7 der Durchführungsbestimmungen VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Artikel 15 der VO (EG) Nr. 834/2007 formal als Nutztierarten aufgeführt sind, jedoch die in Punkt a) festgelegten Anforderungen als Heimtiere erfüllen (z. B. Zierfische oder Ziergeflügel).

Artikel 2

Zulässige Futtermittelausgangserzeugnisse und Futtermittelzusatzstoffe

(1) Als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für Heimtierfuttermittel dürfen alle ökologischen/biologischen Futtermittel verwendet werden, die für die entsprechende Tierart geeignet sind. Zusätzlich dürfen Schlachtnebenprodukte der Kategorie K3 von ökologischen/biologischen Schlachttieren verwendet werden, sofern ihre Erzeugung und Verarbeitung dem Kontrollverfahren unterstehen.

(2) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs dürfen für die Herstellung von Heimtierfuttermittel nur verwendet werden, sofern sie in den Anhängen V und IX der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgelistet sind und die in diesen Anhängen festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

(3) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs dürfen nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

(4) Als Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nur die in Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgelisteten Stoffe und Substanzen verwendet werden unter den in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen.

(5) Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang VIII der VO (EG) Nr. 889/2008 dürfen in Futtermitteln für Heimtiere verwendet werden, sofern ihr Einsatz für den jeweiligen Verwendungszweck futtermittelrechtlich zulässig ist.

(6) Zusätzlich dürfen enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Proteinhydrolysate aus Lebern und Proteolysate, deren landwirtschaftliche Ausgangsstoffe ökologischen/biologischen Ursprungs sind, für alle Heimtierarten verwendet werden.

(7) Abweichend von Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008 sind naturidentische synthetische Vitamine für alle Heimtierarten zulässig.

Artikel 3

Spezifische Kennzeichnungsvorschriften

(1) Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Bezeichnung gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Vo (EG) Nr. 834/2007 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn mindestens 95 Gewichtsprozent der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.

(2) Bezeichnungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 auf Heimtierfuttermitteln (Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion) dürfen verwendet werden

a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt mindestens 95 Gewichtsprozent der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus ökologischer/biologischer Produktion.

b) im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt

i) die Hauptbestandteil ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;

ii) sie enthalten andere Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;

c) nur in der Angabe über die Zusammensetzung, wenn die allgemeinen sowie spezifischen Anforderungen für ökologisches/biologisches Heimtierfutter erfüllt sind mit Ausnahme von Artikel 2, Absatz 2. Nichtökologische landwirtschaftliche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse dürfen bei Anwendung dieser Kennzeichnungsregel in unbegrenzter Menge eingesetzt werden.

Bei der Angabe über die Zusammensetzung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ökologisch/biologisch sind.

Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen erscheinen und der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse an den Futtermittel-Ausgangserzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

(3) Werden Bezeichnungen nach Absatz 2 verwendet, so muss die Kennzeichnung auch die nach VO (EG) Nr. 834/2007, Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugung- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat

(4) Die Bezeichnungen nach Abs. 1 bis 3 müssen getrennt von den Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates oder Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG des Rates sein.

Artikel 4

Verwendung von Logos und Markenzeichen

Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die in diesem Standard festgelegten Vorschriften erfüllen und Heimtierfutter im Anwendungsbereich der jeweiligen Logos liegt.